

schen Gesellschaft, insbesondere der jungen Arbeiter. Die Streiks von 1988 gaben einen Vorgeschmack darauf. Dessen waren sich die führenden Vertreter des kommunistischen Regimes bewusst. Zugleich wurde ihnen seit 1986 aus Moskau unmissverständlich signalisiert, dass sie von der Sowjetunion keine Unterstützung mehr bekämen, weder wirtschaftliche noch militärische, und Blutvergießen wünsche man im Kreml auch nicht. Erst diese Aspekte zwangen im Sommer 1988 das kommunistische Regime in Polen zum Dialog mit ausgewählten Vertretern der antikommunistischen Opposition und zu den Gesprächen am Runden Tisch. Hätte die Autorin diese Aspekte – die Rolle der Sowjetunion sowie die wirtschaftlichen Faktoren – unter Auswertung der heute zugänglichen Quellen stärker gewürdigt, wäre sie sicherlich zu anderen Schlussfolgerungen gekommen.

---

*Michael Stolleis* (Hrsg.), *Konflikt und Koexistenz. Die Rechtsordnungen Südosteuropas im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 1: Rumänien, Bulgarien, Griechenland.* Hrsg. unter Mitarb. v. *Gerd Binder* u. *Jani Kirov.* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 292.) Frankfurt am Main, Klostermann 2015. X, 935 S., € 179,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1357

---

Edda Binder-Iijima, Göttingen

Für das Verständnis der Thematik dieses Bandes wäre es hilfreich gewesen, den Überblicksartikel von *Diana Mishkova* „Domesticating Modernity: Transfer of Ideologies and Institutions in Southeastern Europe“, der sich im hinteren Teil befindet, an den Anfang zu stellen. Sie gibt mit ihrer differenzierenden Analyse eine Art Leitfaden zur Einordnung und zum Verständnis der Transfers von Rechtsordnungen und den damit verbundenen konkurrierenden Diskursen in Südosteuropa. In den originären bzw. hybriden Lösungen, die Liberalismus und Modernisierung in den Balkanstaaten hervorbrachten, sieht sie eine definatorische Erweiterung dieser Phänomene selbst. Drei große Problemkomplexe werden in allen Beiträgen in unterschiedlichem Umfang angesprochen: die Art der Übernahme von westlichen Rechtsordnungen, ihre Umsetzung in eine Rechtspraxis und die einheimischen Diskurse über die Vorteile und Defizite dieser Übernahmen. Dass dieser Diskurs auch heute noch weiter geführt wird, zeigen die Artikel des Bandes, berührt er doch Identitätsfragen der Nations- und Staatsbildung.

Der Band gliedert sich in vier Länderteile: Osmanisches Reich, Griechenland, Ru-

mänien und Bulgarien. In den letzten drei Ländern standen die Eliten vor dem Problem, wie man einen neuen Staat organisiert und legitimiert, im Osmanischen Reich suchte man das Imperium zu erhalten und eine Gleichrangigkeit mit den europäischen Mächten zu erlangen. Die Antwort auf diese Fragen fand man in der Übernahme (west-)europäischer Verfassungs- und Rechtsordnungen. Dieser Rezeption und dem „Transfer normativer Ordnungen“ mit konkurrierenden Disputen über „einheimisches“ und „fremdes“ Recht räumt der Herausgeber einen wichtigen Platz in der europäischen Rechtsgeschichte ein und thematisiert gleichzeitig die Schwierigkeiten einer begrifflichen Denominierung solcher Übernahmeprozesse.

Die Länderübersicht eröffnen drei Beiträge zum Osmanischen Reich, wobei sich der erste von *Eliana Augusti* mit dem widersprüchlichen Verhältnis der europäischen Mächte zum Osmanischen Reich befasst. Die osmanischen Bemühungen, durch ein auf französischen Modellen beruhendes Staatsbürgerrecht (1869), ein Zivilgesetzbuch oder die Verfassung von 1876 den ausländischen Eingriffen in die staatliche Souveränität Einhalt zu gebieten und mit der Kreierung eines Osmanentums ein Integrationsangebot zu machen, schlugen weitgehend fehl. Die beiden fundierten Beiträge von *Alp Yücel Kaya* und *Yücel Terzibaşoğlu* behandeln aufgrund von lokalen Quellen die sozialen Auswirkungen der Reform (Tanzimat)-Gesetzgebung und konstatieren ein Neben- und Gegeneinander neuer und alter Rechtsnormen, was Verunsicherung schuf und wenig an den sozialen Hierarchien änderte. Die Frage, ob die Übernahme westlicher Rechtsnormen das Reich stabilisieren konnte, muss nach diesen Beiträgen eher verneint werden.

Der griechische Teil umfasst sechs Beiträge, von denen sich vier mit der verfassungsrechtlichen Entwicklung und dem damit verbundenen staatsrechtlichen Denken befassen, zwei behandeln das Privatrecht und das Zivilprozessrecht. Hieraus wird bereits die Wichtigkeit der Verfassungsfrage ersichtlich, bei der Kompetenzkonflikte zwischen König, Regierung und Parlament eine zentrale Rolle spielten. Die Phase von dem Unabhängigkeitskrieg bis 1875 ist Thema von *Ivi Mavromoustakou*. Nach einer kurzen Abhandlung über die von den Briten erlassene restriktive Verfassung für die Ionischen Inseln 1817 (*Dimitrios Parashu*) geht aus dem folgenden Artikel von *Dimitra Papadopoulou-Klamaris* über die Entwicklung des Privatrechts in Griechenland der große Einfluss des französischen und deutschen Rechts hervor. Dieser Einfluss lässt sich auch beim Zivilprozessrecht nachweisen, wie *Dimitrios Tsirikas* ausführt. Die Einführung ausländischer Rechtsvorschriften vollzog sich dabei auf dem Boden osmanisch-byzantinisch-kanonischer Rechtsgepflogenheiten, was

zu Anpassungen und eigenständigen griechischen Weiterentwicklungen führte, ohne dass die ausländischen Vorbilder aufgegeben wurden. In den letzten Beiträgen von *Theodora Antoniou* und *Styliani-Eirini Vetsika* stehen sowohl Verfassungsfragen als auch die Gesetzgebung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im Vordergrund, als Griechenland durch tiefgehende Krisen erschüttert wurde. Auf diesem Hintergrund kam es zu verschiedenen Änderungen des Staatsrechts und einer Reformgesetzgebung durch den dominierenden liberalen Politiker Eleftherios Venizelos. Insgesamt boten die westeuropäischen Rechtsordnungen den Rahmen, in dem der griechische Staat sich entwickeln konnte und eine allmähliche Ablösung des Nebeneinanders verschiedener Rechtsnormen osmanischer, römisch-byzantinischer, kirchlicher Provenienz erfolgte.

Die rumänischen Verhältnisse behandeln sieben Beiträge. Der erste von *Dan Berindei* gibt eine Übersicht von Grundsatzstatuten der beiden rumänischen Fürstentümer Walachei und Moldau, deren staatliche Grundlagen in einem konkurrierenden Wechselspiel zwischen osmanischen Herrschaftsansprüchen und Autonomie-rechten, einheimischen Verfassungsentwürfen und von außen (Russland, europäische Großmächte) oktroyierten Grundgesetzen immer wieder neu verhandelt und definiert wurden. Einen genaueren Blick auf die Rechtskodifizierung seitens der von der osmanischen Zentrale eingesetzten griechischen Fürsten während der Phanariotenzeit (18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts) wirft der Beitrag von *Andreea Iancu*. Die drei folgenden Beiträge (*Bogdan Iancu*, *Manuel Guțan*, *Cătălin Turliuc*) befassen sich vor allem mit der Verfassung von 1866, die auf der belgischen von 1831 beruhte, und heben ihren hohen Stellenwert für die Rechtsgeschichte, Politik und Gesellschaft hervor. Dieser Transfer von Rechtsnormen wird trotz aller Unzulänglichkeiten als Prozess der Modernisierung und Demokratisierung gesehen, der Rumänien an europäische Normen angeglichen habe, wozu in erheblichem Maße auch der im Ausland ausgebildete Juristenstand beigetragen hat. Daran schließen sich zwei Beiträge an zur Entwicklung des Strafrechts (*Andrei Florin Sora*) und des Eigentumsrechts im Zivilrecht (*Paul Vasilescu*), wo der starke französische Einfluss sichtbar wird. Aufgrund der Autonomie der beiden rumänischen Fürstentümer und vorhandener Staatsorgane gab es bereits eine längere Transfergeschichte, die den Elitenkonsens hinsichtlich der Einführung neuzeitlicher Normen erleichterte.

Die sieben Beiträge über Bulgarien nehmen Themen der vorigen Ländersektionen auf mit einem informativen historischen Überblick über die Herausbildung einer Rechtskultur in Bulgarien (*Nadia Danova*), der eingangs erwähnten Trans-

feranalyse hinsichtlich Südosteuropas von *Diana Mishkova*, der Schaffung eines bulgarischen Strafgesetzes (*Ralitsa Kostadinova*), dem Familien- und Erbrecht als sozialem Regulierungsinstrument (*Svetla Baloutzova*), den Schwierigkeiten bei der Herausbildung des Rechtssystems am Beispiel der Unabhängigkeit der Justiz (*Teodora Parveva*), den konstitutionellen Prinzipien der Tarnovo-Verfassung von 1879 (*Martin Belov*) und einer konzeptionellen Untersuchung über den Charakter des Rechts für den Verlauf der Modernisierung (*Ivo Hristov*). Auch bei diesen Autoren fallen die Urteile hinsichtlich des Erfolgs und der Defizite der Rechtsumsetzung in die Praxis unterschiedlich aus, die von der Fassadendemokratie (Belov) bis hin zu der Konstatierung einer Angleichung an die europäischen Normen reichen. In Bulgarien als Nachzügler im Kreis der südosteuropäischen Staaten, das erst 1878 einen Autonomiestatus erhielt, existierten über einen längeren Zeitraum osmanische und europäische Rechtsvorschriften nebeneinander, ehe es zu einer Vereinheitlichung kommen konnte.

Ohne die Transferthematik von Verfassungsprinzipien und Rechtsnormen aus (West-)Europa ist der Prozess der Staats- und Nationsbildung, der Modernisierung und Demokratisierung in Südosteuropa nicht zu verstehen. Konsens besteht darüber, dass einerseits die Übernahme der europäischen Rechtsnormen den entstehenden Nationalstaat ermöglichte und sicherte, andererseits die Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft im Vergleich zu den Ursprungsländern und intraregional unterschiedlich ausfielen, was auch zu konträren Beurteilungen der Ergebnisse dieser Rezeptionsentwicklung führt.

Dieser Band gewährt verschiedene Einblicke in den rechtlichen Transferprozess aus der Sicht einheimischer Forscher, die mit dem internationalen Forschungsstand vertraut sind. Er trägt damit zu einem tieferen Verstehen der spezifischen, bis heute aktuellen Probleme in Südosteuropa bei und erweitert die theoretischen Grundlagen der Transferforschung, indem er die südosteuropäischen Länder in die europäische Rechtskultur mit einbezieht.